



Verordnung der Gemeinde Sauerlach über den Schutz des Baumbestandes (Baumschutzverordnung, BSchV)

Die Gemeinde Sauerlach erlässt aufgrund von § 20 Absatz 2 Nummer 7, § 22 Absatz 1, § 29 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl I Seite 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.06.2013 (BGBl I Seite 1482) in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1, Artikel 51 Absatz 1 Nummer 5 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl Seite 82, BayRS 791-1-UG), geändert durch Gesetz vom 08.04.2013 (GVBl Seite 174) folgende Verordnung:

Präambel

Zweck dieser Verordnung ist der wirkungsvolle Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Sauerlach.

Ein wirkungsvoller Schutz des Baumbestands ist gewährleistet, wenn bei der Vergabe und Durchführung von Baumaßnahmen und Baumpflegearbeiten folgende Regelwerke eingehalten werden:

- DIN 18920 („Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“)
- R SBB (Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen)
- „ZTV-Baumpflege“ (Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien Landschaftsentwicklung Landschaftsbau eV - FLL).

Die genannten Regelwerke und Richtlinien sind im Amt für Umwelt, Klima und Energie in der jeweils gültigen Form einsehbar.

Darüber hinaus können im Geltungsbereich von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach BauGB oder der Bayerischen Bauordnung besondere Schutzbestimmungen für Bäume und Grünbestände existieren.

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Der Bestand an Bäumen mit einem Stammumfang von 100 cm und mehr, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, wird innerhalb des Geltungsbereichs dieser Satzung (§ 2) geschützt.
- (2) Geschützt sind auch mehrstämmige Gehölze, wenn die Summe ihrer Stammumfänge in 1 m Höhe 100 cm oder mehr beträgt und wenn einer der Stämme einen Umfang von 40 cm oder mehr erreicht. Ein mehrstämmiges Gehölz liegt vor, wenn aus einem Wurzelstock mehrere Stämme wachsen oder sich ein Stamm unterhalb einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gabelt.
- (3) Die nach dieser Satzung geforderten Ersatzpflanzungen sind ebenfalls geschützt, auch wenn sie das Maß nach Absatz 1 und Absatz 2 noch nicht erreicht haben.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet Sauerlach, ausgenommen forst- und landwirtschaftliche Flächen.

§ 3

Schutzzweck

Der Baumbestand wird zum Schutz und Erhalt einer angemessenen innerörtlichen Durchgrünung bewahrt. Dies trägt wesentlich zur Minderung schädlicher Umwelteinflüsse bei, erhält und belebt das Ortsbild und fördert die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts. Darüber hinaus leistet die innerörtliche Begrünung einen wichtigen Beitrag zur Abschwächung negativer Umwelt- und Klimaauswirkungen und unterstützt somit aktiv die Anpassung an den Klimawandel.

§ 4

Verbote

- (1) Es ist verboten, innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung Bäume im Sinne von § 1 zu zerstören oder ohne vorherige Genehmigung zu entfernen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern. Dies gilt auch für Ersatzpflanzungen, die die Maße nach § 1 noch nicht erreicht haben.
- (2) Eine Entfernung im Sinne des Absatz 1 liegt insbesondere vor, wenn Bäume gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden.
- (3) Eine Zerstörung im Sinne des Absatz 1 liegt insbesondere vor, wenn Maßnahmen vorgenommen oder Zustände aufrechterhalten werden, die zum Absterben von Bäumen führen oder diese nachhaltig beschädigen.
- (4) Eine Veränderung im Sinne des Absatz 1 liegt insbesondere vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern oder das weitere Wachstum behindern.
- (5) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Wurzel- und Kronenbereich, soweit diese Bäume schädigen. Einwirkungen im Sinne von Satz 1 sind insbesondere folgende Maßnahmen im Kronentraufbereich (die von der Baumkrone überdeckte Bodenfläche) von geschützten Gehölzen:
 - Befestigen der Bodenoberfläche mit einem wasserundurchlässigen Belag,
 - Verdichten durch dauerhaftes Befahren und Betreten,
 - Lagern, Anschütten oder Ausbringen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Abfällen,
 - Abgrabungen, Ausschachtungen (zum Beispiel durch Ausheben von Gräben), Aufschüttungen oder Bodenverdichtungen,

§ 5

Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren

Für Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren für Personen oder Sachen gilt die Genehmigung als erteilt. Diese Maßnahmen sind von den ausführenden Kräften oder dem Grundstückseigentümer der Gemeinde Sauerlach unverzüglich anzuzeigen. Das Vorliegen von „unmittelbar drohender Gefahren“ ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen. Die Gemeinde Sauerlach kann in diesem Fall nachträglich Auflagen gemäß § 8 Absatz 1 anordnen.

§ 6 **Ausnahmen**

Von den Verboten nach dieser Verordnung sind ausgenommen:

1. Fichten und Birken.
2. Bäume in gewerblichen Baumschulen und Gärtnereien.
3. Das fachgerechte Verpflanzen auf demselben Grundstück.
4. Der fachgerechte, nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführte Baumschnitt insbesondere zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflichten auf Gehwegen und Fahrbahnen.
5. Maßnahmen zur Sicherung der Stromversorgung.
6. Pflegemaßnahmen, die im Auftrag der unteren Naturschutzbehörde oder der Gemeinde Sauerlach zur Erhaltung von Bäumen durchgeführt werden.

§ 7 **Befreiung, Genehmigung**

- (1) Die Gemeinde Sauerlach kann vom Verbot des § 4 Absatz 1 Befreiung erteilen, wenn
 1. überwiegend Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. der Vollzug der Verordnung zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BNatschG vereinbar ist.
- (2) Das Entfernen oder Verändern geschützter Bäume ist zu genehmigen, wenn
 1. aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung oder Veränderung von Bäumen nicht möglich ist oder
 2. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird oder
 3. die bereits ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstückes unzumutbar beeinträchtigt wird
 4. geschützte Bäume abgestorben sind oder
 5. geschützte Bäume krank sind und ihre Erhaltung nicht möglich ist.
- (3) Die Befreiung beziehungsweise Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden und ergeht schriftlich.

§ 8 **Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen**

- (1) Die Gemeinde Sauerlach kann die Befreiung beziehungsweise Genehmigung unter der Auflage erteilen, dass auf demselben Grundstück durch die Anpflanzung von Gehölzen ein angemessener Ersatz für die eintretende Bestandsminderung geleistet wird. Dabei können Standort, Pflanzenart und Pflanzfristen näher bestimmt werden. Die Mindestgröße des als Ersatz zu pflanzenden Baumes richtet sich nach dem Stammumfang des zu fällenden Baumes gemäß folgender Tabelle:

Stammumfang in 1m Höhe in cm (gefällter Baum)	Mindeststammumfang in 1m Höhe in cm (Ersatzpflanzung)
mindestens 100	mindestens 14
mindestens 140	mindestens 16
mehr als 180	mindestens 18

- (2) Ist eine Ersatzpflanzung auf dem Grundstück nicht möglich, kann die Gemeinde eine Ausgleichszahlung verlangen.

Diese ist zweckgebunden zur Pflanzung von Gehölzen sowie für den Erhalt und Sicherungsmaßnahmen von geschützten Bestandsbäumen im Gemeindebereich zu verwenden.

Die Höhe der Ausgleichszahlung richtet sich nach dem Stammumfang des nachzupflanzenden Baumes gemäß nachfolgender Tabelle:

Mindeststammumfang der Ersatzpflanzung gemäß § 8 Absatz 1	Höhe der Ausgleichszahlung
14 cm	580,00 Euro
16 cm	750,00 Euro
18 cm	940,00 Euro

Die Ausgleichszahlung wird mit Bekanntgabe der Genehmigung fällig.

- (3) Ist ein geschützter Baum abgestorben, oder wurde er durch Windeinwirkung zerstört, besteht keine Verpflichtung zu einer Nachpflanzung. Hiervon ausgenommen sind Ersatzpflanzungen, die in den ersten drei Jahren nach der Pflanzung absterben.
- (4) Die Nachpflanzung muss innerhalb eines Jahres nach erfolgter Beseitigung vollständig ausgeführt sein.
Falls ein als Ersatz gepflanzter Baum nicht anwächst oder innerhalb der ersten drei Jahre nach der Pflanzung abstirbt, so ist dieser Baum entsprechend der Auflage gemäß Absatz 1 zu ersetzen.
- (5) Steht die Beseitigung im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben, so muss die Ersatzpflanzung innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung des Baukörpers vollständig ausgeführt sein.
- (6) Eine Pflanzliste mit geeigneten Gehölzen für die Ersatzpflanzungen kann bei der Gemeinde angefragt werden.

§ 9 Folgenbeseitigung

- (1) Wird ein geschützter Baumbestand entgegen den Verboten des § 4 und ohne, dass eine Genehmigung gemäß § 5 oder § 7 vorliegt, beseitigt oder zerstört, so kann der Verursacher zu einer Ersatzpflanzung nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 verpflichtet werden.
Hat der Verursacher im Auftrag des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten gehandelt, so ist der Auftraggeber für die Durchführung der angeordneten Ersatzpflanzung verantwortlich.
Will dieser die Ersatzpflanzung nicht selbst vornehmen, ist er zur Duldung der Maßnahme durch den Verursacher verpflichtet.
- (2) Wurden ohne Genehmigung Maßnahmen vorgenommen, die nach § 4, Absatz 1-5 verboten sind, so kann das Amt für Umwelt, Klima und Energie der Gemeinde Sauerlach geeignete Maßnahmen zur Erhaltung des gefährdeten Baumes anordnen.

§ 10 Rechtsnachfolge

Die Genehmigungen, Anordnungen und Auflagen gemäß den Vorschriften dieser Verordnung wirken für und gegen Rechtsnachfolger.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 geschützte Gehölze entfernt, zerstört oder verändert, kann gemäß Artikel 57 Absatz 1 Nummer 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße von bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden.
- (2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Genehmigung, die gemäß § 8 erlassen wurde, nicht fristgerecht erfüllt, kann gemäß Artikel 57 Absatz 1 Nummer 7 des Bayerischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden.
- (3) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 9 angeordnete Maßnahmen nicht oder nicht fristgerecht durchführt, kann gemäß Artikel 57 Absatz 1 Nummer 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.10.2025 in Kraft.

Sauerlach, 05.08.2025
Gemeinde Sauerlach



Barbara Bogner
Erste Bürgermeisterin

